

Gesetzliche Schuldverhältnisse (13)

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 05.06.2012

Der Inhalt des Bereicherungsanspruchs (Schluss) / Der Bereicherungsausgleich im Drei-Personen-Verhältnis

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

Voraussetzungen des § 819 BGB

- Positive Kenntnis vom Fehlen des Rechtsgrundes.
 - Kenntnis der Tatsachen und richtige rechtliche Wirkung ist erforderlich.
 - Bei Anfechtung: § 142 Abs. 2 BGB beachten!
 - Bei unwirksamem Darlehen genügt Bewusstsein von der Rückzahlbarkeit, BGH NJW 1995, 1152, 1153.
 - Bei Minderjährigen: Grundsätzlich ist auf Kenntnis des gesetzlichen Vertreters abzustellen.
 - Aber: Bei Eingriffskondition wegen vorsätzlicher unerlaubter Handlung genügt nach BGHZ 55, 128, 136 f. Einsichtsfähigkeit des Minderjährigen nach § 828 Abs. 2 BGB.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

2

Gesetzliche Schuldverhältnisse (13)

Die Haftung nach §§ 818 Abs. 4, 819 BGB

- Verweisung auf die allgemeinen Vorschriften:
 - §§ 275 ff. BGB.
 - Insbesondere § 285 und § 292 BGB.
 - Dadurch letztlich Verweisung auf §§ 987 ff. BGB.
- Wer einen bestimmten Gegenstand schuldet, kann – sofern nicht § 990 Abs. 2, 287 BGB eingreifen – nach § 275 BGB frei werden, obwohl § 818 Abs. 3 BGB nicht gilt.
 - B erhält ohne Rechtsgrund einen PKW. Sie erkennt, dass ihr der PKW nicht zusteht, lässt ihn aber gleichwohl unverschlossen in ihrer Garage stehen. Dort wird das Fahrzeug gestohlen.
 - B ist der Ansicht, dass für die Übereignung des PKW ein Rechtsgrund bestehe. Der PKW wird gestohlen, nachdem schon Klage auf Rückgewähr des PKW erhoben war.
- Wer Geld schuldet (oder Wertersatz nach § 818 Abs. 2 BGB) und bösgläubig oder verklagt wird, haftet nach dem Grundsatz „Geld muss man haben“ ohne Rücksicht auf etwaige Verluste.
 - Bsp.: B erhält eine Rechtsgrundlose Überweisung in Höhe von € 10.000,-. Obgleich sie erkennt, dass ihr das Geld nicht zusteht, gibt er sie für eine Luxuskreuzfahrt aus, die sie sonst nie unternommen hätte.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

3

Gesetzliche Schuldverhältnisse (13)

Beispielsfall zur Haftung nach § 819 BGB: BGHZ 83, 293

M überlässt alle finanziellen Angelegenheiten seiner Ehefrau F. Sie hat auch Vollmacht für das Konto der F. F nimmt – im eigenen Namen und im Namen des M – ein Darlehen zu einem stark überhöhten Zinssatz (20% p.a.) auf. Das Geld wird von der Bank B auf das Konto des M ausgezahlt. F hebt den Betrag ab und verbraucht das Geld für sich.

Da bei F „nichts zu holen“ ist, verlangt B von M die Rückzahlung.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

4

Gesetzliche Schuldverhältnisse (13)

Lösung

- Etwas erlangt? Ja, Guthaben auf dem Konto des M.
- Durch Leistung der B? Ja, B erfüllte eine Verpflichtung (auch) gegenüber M.
- Ohne Rechtsgrund? Ja, Darlehensvertrag ist nichtig nach § 138 BGB.
 - § 817 Abs. 2 BGB steht nach Ansicht des BGH der Rückforderung der Darlehensvaluta nicht entgegen.
- Wegfall der Bereicherung? An sich ja, aber M muss sich die Kenntnis der F von der Rückzahlungspflicht analog § 166 Abs. 1 BGB zurechnen lassen.
 - M haftet nach §§ 819, 818 Abs. 4 BGB nach den allgemeinen Vorschriften.
- Nach dem Grundsatz „Geld muss man haben“ haftet M für den Betrag, der auf sein Konto überwiesen worden war.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

5

Gesetzliche Schuldverhältnisse (13)

Der Bereicherungsausgleich im Drei-Personen-Verhältnis

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

6

Gesetzliche Schuldverhältnisse (13)

Fall

L verkauft einen Posten von 1000 Oberhemden an V. V verkauft die Ware weiter an K und bittet L, direkt an K zu liefern. Im Vertrauen auf von V vorgelegte Dokumente, welche die Zahlungsfähigkeit des V belegen sollen, liefert L an K, ohne dass V bezahlt hat. K hat schon zuvor € 50.000,- als Kaufpreis an V gezahlt.

Als sich die von V vorgelegten Dokumente als Fälschungen erweisen, erklärt L die Anfechtung des Kaufvertrages und der Übereignung wegen arglistiger Täuschung. Da V insolvent ist, verlangt L von K die Herausgabe der Hemden.

Prof. Dr. Th. Rüfner

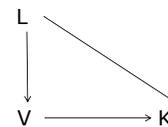
Sommer 2012

7

Gesetzliche Schuldverhältnisse (13)

Vorüberlegung

- Sachenrechtlich:
 - Lieferung wird als Übereignung L->V und V->K angesehen
 - Geheißerwerb:
 - L übergibt an K als Geheißperson des V. Damit ist das Erfordernis der Übergabe L an V erfüllt.
 - K erhält die Sache von L als Geißperson des V. Damit hat die Übergabe V an K stattgefunden.
- Bereicherungsrechtlich:
 - L leistet an V, V leistet an K.



Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

8

Gesetzliche Schuldverhältnisse (13)

Lösung (1)

- Anspruch L → K aus § 985 BGB
 - Eigentum des L?
 - Verloren durch Übereignung L→V, aber dieser Übereignung ist nach §§ 123 Abs. 1, 142 Abs. 1 BGB nichtig.
 - Aber: K kann von V nach §§ 932, 142 Abs. 2 BGB gutgläubig erwerben, da er von der von V begangenen arglistigen Täuschung nichts weiß.
 - Ergebnis: Anspruch besteht nicht.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

9

Gesetzliche Schuldverhältnisse (13)

Lösung (2)

- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 1. Alt. BGB.
 - Etwas erlangt? Ja, 1000 Hemden.
 - Durch Leistung des L? Nein, aus Sicht des K Leistung des V.
 - Ergebnis: Anspruch ausgeschlossen.
- Anspruch aus § 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt. BGB.
 - Anspruch scheidet jedenfalls daran, dass K die Hemden durch Leistung des V erhalten hat.
- Ergebnis:
 - Der Fehler im Verhältnis L-K schadet V nicht.
 - K muss nicht das Insolvenzrisiko des L tragen.
 - Die Einwendung aus § 273 Abs. 1 BGB gegen einen eventuellen Rückforderungsanspruch des V bleibt K erhalten.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

10

Gesetzliche Schuldverhältnisse (13)

Prinzipien des Bereicherungsausgleichs im Drei-Personen-Verhältnis

- Keiner der drei Beteiligten soll sich auf **Mängel eines Rechtsverhältnisses** berufen können, an dem er nicht beteiligt ist.
- Jedem der drei Beteiligten sollen die **Einwendungen** erhalten bleiben, die er aus dem Schuldverhältnis zu einem der anderen Beteiligten geltend machen kann.
- Jeder der drei Beteiligten soll das **Insolvenzrisiko** des Vertragspartners tragen, den er sich ausgesucht hat.

Prof. Dr. Th. Rüfner

Sommer 2012

11

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 11.06.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>